

VfL Bienrode



Vereinssatzung

Inhalt

Teil I:	Name Sitz, Rechtsgrundlagen
§§	1 – 4
Teil II:	Organe des Vereins
§§	5 – 14
Teil III:	Amtszeit, Dauer von Bestellungen, Wahlen
§§	15 – 17
Teil IV:	Mitgliedschaft
§§	18 – 23
Teil V:	Beiträge, Schlussbestimmungen

Teil I: Name Sitz, Rechtsgrundlagen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen“ von 1930 e.V. Bienrode“ und hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Bienrode

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Farben sind „Blau-Weiß“

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu erstreben.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden nach den in der Dachorganisation geltenden Satzungsbestimmungen, wie Rechtsordnung, Spielordnung, Geschäfts und Verwaltungsordnung geregelt.

Teil II: Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Vereinsrat
3. Mitgliederversammlung
4. Ältestenrat und
5. Revisoren

§ 6 Vorstand

Die Leistung des Vereins obliegt dem Vorstand der sich aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer (Schriftführer) zusammensetzt.

Der 1. Vorsitzende leitet die jeweils stattfindenden Vorstands-, Vereinsratssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall wird die Leitung automatisch an das nächstfolgende Vorstandsmitglied übergeben.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert die Belange der einzelnen Sparten untereinander.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist berechtigt, soweit es im allgemeinen Vereinsinteresse zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Vereinseigentum oder zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unbedingt erforderlich ist, Kredite oder Darlehen bis zu einer Höhe von insgesamt € 5.000,-- zu beantragen. Die Beschlussfassung hierzu hat einstimmig in einer Vorstandssitzung zu erfolgen.

Das Beschlussprotokoll einschließlich Begründung ist in die auf Antragstellung folgende Vereinsratssitzung einzubringen. In den jährlichen Kassenbericht ist diese Position gesondert aufzunehmen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§7 Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich aus

1. Dem Vorstand
2. Den Beisitzern
3. Einem Vertreter des Ältestenrat und
4. Dem Ehrenvorsitzenden

Zusammen.

Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und den sportlichen Betrieb der einzelnen Sparten zu koordinieren. Die Zahl der Ehrenvorsitzenden beschränkt sich auf höchstens zwei Mitglieder. Die Vereinsratssitzung ist öffentlich.

§ 8 Beisitzer

Der Vorstand bestellt folgende Beisitzer, die auf der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

1. Einen stellvertretenden Geschäftsführer (Schriftführer)
2. Den Sportwart
3. Den Jugendwart
4. Den Pressewart
5. Die Spartenleiter der jeweils bestehenden Sparten
6. De Gerätewart
7. Den Platzwart und
8. Den Sozialwart

§ 9 Mitgliederversammlung

Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es findet mindestens einmal im Jahr in der 2. Hälfte des Monats Januar eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Weitere erforderliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der erforderlichen Versammlungen erfolgt durch Aushang in den Vereinsnachrichten.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Geschäftsführer oder eines benannten Mitgliedes zu führen und bei der nächsten Versammlung zu verlesen und zu beurkunden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, des Vereinsrates und der Revisoren
- b) Die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrates
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e) Bestätigung der bestellten Beisitzer

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) Auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) Auf Antrag von mindestens fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern

Der Grund für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit der Einladung bekanntgegeben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede fristgemäß einberufene Versammlung. Fristgemäß einberufen ist eine Mitgliederversammlung, wenn zwei Wochen vorher der Aushang in den Vereinsnachrichten erfolgte.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Spartenleiter
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 13 Ältestenrat

Auf der Jahreshauptversammlung wird ein Ältestenrat gewählt, der sich aus drei oder fünf Mitgliedern zusammensetzt.

Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

- a) Überwachung der Geschäftsführung und des Vorstandes
- b) Vermittlung bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten zwischen Vorstand, Vereinsrat und Mitgliedern

§ 14 Revisoren

Auf der Jahreshauptversammlung werden Revisoren gewählt. Die Anzahl der Revisoren beschränkt sich auf drei Mitglieder.

Die Aufgaben der Revisoren sind:

- a) Prüfung des aufgestellten Jahresabschlusses
- b) Die jederzeitige Überprüfung der laufenden finanziellen Geschäfte des Vereins.

Teil III: Amtszeit, Dauer der Bestellungen, Wahlen

§ 15 Amtszeit

a) Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren und zwar: In Jahren, die mit einer geraden Zahl enden, und der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister; in Jahren, die mit einer ungeraden Zahl enden, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

b) Ältestenrat

Der Ältestenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren, die mit einer geraden Zahl enden.

c) Revisoren

Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren, die mit einer ungeraden Zahl enden. Revisoren können nur für vier Jahre hintereinander gewählt werden.

Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates oder der Revisoren aus, so werden auf der nächsten Mitgliederversammlung so viele Mitglieder für die Restdauer der Wahlperiode hinzu gewählt, wie ausgeschieden sind.

§ 16 Dauer der Bestellungen

Die Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren in den Jahren, die mit einer ungeraden Zahl enden, bestellt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für die Rest Zeit ein neues Mitglied als Beisitzer bestellt.

§ 17 Wahlen, Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheim gewählt oder abgestimmt wird auf Antrag eines Mitgliedes oder falls sich mehrere Bewerber für ein Amt stellen.
- b) Bei Wahlen gilt dasjenige Mitglied als gewählt, welches die meisten der abgegebenen Stimmen erhält
- c) Bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen und Vereinsratssitzungen gilt ein Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Teil IV: Mitgliedschaft

§ 18 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann vom Antragsteller unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr muss die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
- c) Vorbehaltliche Anerkennung der Vereinssatzung

§ 19 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag wird durch den Vorstand überprüft und entschieden. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ist jedoch nicht verpflichtet, die hierfür vorliegenden Gründe des Antragstellers bekanntzugeben. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Antragstellers ist nachträglich der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 20 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Abmeldung beim Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Durch Ableben mit dem Tage des Todes, ohne weitere Forderungen von Beiträgen
- c) Durch Ausschluss aufgrund § 21 dieser Satzung

§ 21 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.
- b) Wenn das Mitglied dem Verein gegenüber die eingegangenen Verbindlichkeiten länger als drei Monate überzieht.
- c) Wenn er die in § 23 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob verletzt.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung über den Vorstand innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig.

Mitglieder, die durch den Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden, scheiden automatisch aus dem Verein aus. Nach Rechtsgültigkeit des Ausschlusses kann dieser in den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden.

§ 22 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen und zu diesen Anträgen zu sprechen
- c) Die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen
- d) Die Beratung des Vorstandes in Anspruch zu nehmen und an den vom Verein zu leistenden sportlichen Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen
- e) Die Stimmberechtigung bei sämtlichen Abstimmungen auszuüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 23 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen und die Ordnungen des Sportbundes von Niedersachsen, sowie die Vereinssatzungen und Ordnungen und rechtskräftig gewordene Urteile vorstehender Instanzen zu respektieren.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen
- d) Nicht ohne Genehmigung des Vorstandes die Tagespresse über Vereinsangelegenheiten zu informieren

Teil V: Beiträge, Schlussbestimmungen

§ 24 Beiträge

Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 25 Ruhen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht in folgenden Fällen:

- a) Für Mitglieder, die ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nachkommen
- b) Für Mitglieder, die zu Ausbildungszwecken mindestens sechs Monate vom Wohnort abwesend sind
- c) Für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

§ 26 Protokolle

Über die stattgefundenen Vorstands-, Vereinsratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem nachstehendes ersichtlich sein muss:

- a) Anwesenheit der Mitglieder (Bei Vereinsratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist die geführte Anwesenheitsliste des Protokoll beizufügen).
- b) Besprechungspunkte und die geführte Diskussion.
- c) Gefasste Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen

Die angefertigten Protokolle sind der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung bekanntzugeben.

Nach erfolgter Genehmigung sind die Protokolle vom 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 27 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und für jeweils zwei Jahre hierfür Ausschussmitglieder bestellen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzen, der gleichzeitig Beisitzer im Sinne des § 8 dieser Satzung ist.

§ 28 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 29 Ordnungen

Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung

- a) Für Vorstandssitzungen
- b) Für Vereinsratssitzungen und
- c) Für Mitgliederversammlungen

Sowie eine Beitragsordnung und eine Hausordnung für das Sportheim auf.

§ 30 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund der Stadt Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bienrode, den 25. Februar 1988

Anlage zur Satzung

Geschäftsordnung

Für

- 1. Mitgliederversammlungen**
- 2. Vereinstratssitzungen und**
- 3. Vorstandssitzungen**

1. Die Versammlungen und Sitzungen zu 1 bis 3 werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet (§ 6 der Satzung).
2. Die Tagesordnungen werden vom Vorstand aufgestellt.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erstellt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erhalten auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort.
4. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt.
Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung zulässig.
5. Spricht ein Redner nicht zur Sache des anstehenden Tagesordnungspunktes, kann ihm das Wort entzogen werden.
6. Während der Abstimmungen und Wahlen darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
7. Über Zusatz- und Änderungsanträge muss zuerst beraten und entschieden werden, bevor über den Hauptantrag abgestimmt wird.
8. Dringlichkeitsanträge, die zu Beginn der Versammlungen und Sitzungen gestellt werden, müssen die Unterstützung der Mehrheit der beschlussfähigen Versammlungen und Sitzungen finden.
9. Beschlüsse und Wahlen können nur in dem Zeitraum von 2 ½ Stunden von Beginn der Versammlungen und Sitzungen angefasst, bzw. durchgeführt werden.
10. Wahlen und Abstimmungen werden gemäß §17 der Satzung durchgeführt.
11. Für dringliche Entscheidungen des Vorstandes kann das Umlaufverfahren angewandt werden.

Bienrode, den 25. Februar 1988

Beitragsordnung

- 1. Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Mindestbeiträge wird gemäß § 24 der Vereinssatzung festgestellt

- 2. Fälligkeit**

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich als Monatsbeitrag, ¼ jährlich oder jährlich zu entrichten.
Vorauszahlungen von Beiträgen für einen größeren Zeitraum bleiben den Mitgliedern freigestellt.

- 3. Sonderregelungen**

Über die Bestimmungen des § 25 a – c der Vereinssatzung hinaus kann in besonderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes der Beitrag für ein Mitglied vorübergehend gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

- 4. Verwendung**

Über die Verwendung der Beiträge beschließt der Vorstand.

Bienrode, den 25. Februar 1988